KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2023

Nr. 2023/625

Genehmigung Revision Statuten Zweckverband Kreisschule Thal

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Kreisschule Thal ersuchte den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 15. Dezember 2022 um Genehmigung der revidierten Statuten (Änderungen vom 27. Oktober 2022). Die Revision erfolgt aufgrund des Zusammenschlusses der Einwohnergemeinden Welschenrohr und Gänsbrunnen.

Dem Zweckverband Kreisschule Thal gehören die Verbandsgemeinden Welschenrohr-Gänsbrunnen, Herbetswil, Aedermannsdorf, Matzendorf, Laupersdorf, Balsthal, Holderbank und Mümliswil-Ramiswil an. Die Revision der Statuten wurde von der Einwohnergemeindeversammlung Herbetswil am 15. Dezember 2022, von der Einwohnergemeindeversammlung Aedermannsdorf am 7. Dezember 2022, von der Einwohnergemeindeversammlung Laupersdorf am 12. Dezember 2022, von der Einwohnergemeindeversammlung Balsthal am 12. Dezember 2022, von der Einwohnergemeindeversammlung Holderbank am 13. Dezember 2022 und von der Einwohnergemeindeversammlung Mümliswil-Ramiswil am 5. Dezember 2022 genehmigt. Die beiden Einwohnergemeindeversammlungen Welschenrohr-Gänsbrunnen und Matzendorf haben die Statutenrevision abgelehnt.

2. Erwägungen

Gemäss § 215 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) unterstehen die Zweckverbände wie die Gemeinden der Staatsaufsicht. Die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG).

Die Statuten des Zweckverbandes – das heisst der Erlass neuer und die Änderung bestehender Statuten – müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG). Die Genehmigung der Statuten ist somit konstitutiv.

Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt (vgl. § 210 Abs. 1 und 2 GG).

Nicht alle Gemeindeversammlungen haben der Statutenänderung zugestimmt. Gemäss § 170 Absatz 2 GG bedürfen Statutenänderungen dann der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, wenn der Aufgabenkreis des Zweckverbandes betroffen ist, die Verbandsgemeinden finanziell erheblich mehr belastet werden, die Delegiertenzahlen sich verändern oder die Austrittsbedingungen erschwert werden. Dies ist bei der vorliegenden Revision nicht der Fall, weshalb das einfache Mehr genügt. Zu diesem Schluss kommt auch das Amt für Gemeinden (AGEM). Die Statutenrevision ist somit genehmigungsfähig.

3. Beschluss

Gestützt auf § 166 Absatz 3 GG sowie § 19 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11):

3.1 Die revidierten Statuten des Zweckverbandes Kreisschule Thal (Änderungen vom 27. Oktober 2022) werden genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 200 Franken. Sie wird dem Zweckverband Kreisschule Thal auferlegt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Kreisschule Thal, Präsidium, Hausmatten 369, 4712 Laupersdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.00
	Fr.	200.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Volksschulamt

Beilage

Statuten Zweckverband Kreisschule Thal

Verteiler (gesamter Versand durch Volksschulamt)

Departement für Bildung und Kultur (4, mit Kopie der genehmigten Statuten) AN, GK, DK, DT
Volksschulamt (3, mit Kopie der genehmigten Statuten) cb, bm, UK (Rechnungsstellung)
Amt für Gemeinden, Dominik Fluri (mit Kopie der genehmigten Statuten)
Zweckverband Kreisschule Thal, Präsidium, Hausmatten 369, 4712 Laupersdorf (mit Rechnung und Original der genehmigten Statuten)